

## Selbstbestimmung im Lebenszusammenhang

Wenn man in Übereinstimmung mit der Biologie den elementaren Vorgang des Lebens als »Selbstorganisation« bezeichnet, kann man die »Selbstbestimmung« als ein notwendig hinzugehörendes Merkmal des Lebens ansehen. Denn mit jedem Akt der Selbstorganisation legt sich der Organismus auf etwas fest, mit dem er anderes ausschließt. Stoffwechsel, Reizbarkeit, Wachstum, Regeneration und Reproduktion sowie Lern- und Anpassungsfähigkeit sind allesamt Ausdruck der ursprünglichen Selbstbestimmung des Lebens, die erst im Tod ihr Ende findet. So gesehen findet jede Selbstbestimmung im Lebenszusammenhang statt.

Diese Verwendung des Begriffs muss all jene befremden, die »Selbstbestimmung« als einen erst mit Kant in Umlauf gekommenen ethischen Grundbegriff ansehen, der aus den Grundrechtsdebatten der Gegenwart nicht mehr wegzudenken ist. Zwar hat man sich daran gewöhnt, dass auch im Völkerrecht von »Selbstbestimmung« gesprochen wird; doch den Begriff auf basale Vorgänge des Lebens anzuwenden, erscheint als Kategorienfehler erster Ordnung. Und wenn dann noch behauptet wird, es gebe ein Kontinuum von der biologischen über die soziale und rechtliche bis hin zur ethischen Selbstbestimmung, scheint der Kardinalfehler des Reduktionismus, der »naturalistische Fehlschluss«, offen zu Tage zu liegen.

Doch ich behaupte, dass die Selbstbestimmung ein in allen Stadien des organischen, gesellschaftlichen und kulturellen Daseins durchgängig wirksames Regulativ des Lebens ist, das auch als moralisches »Prinzip der Individualität« verstanden werden kann. Selbstbestimmung nimmt älteste Impulse der antiken Ethik der »Selbstherrschaft« auf, schließt wörtlich an das *sibi praefiniens* (das Sichbestimmen) der Renaissance-Philosophen an, ist mit der Ethik Spinozas kompatibel, setzt die Tradition der kritischen Ethik Kants fort und hat vor allem auch im Paradigmenwechsel zu den Lebenswissenschaften Bestand.

Auch das vielen heute so rätselhaft erscheinende Problem des »Selbst« erfährt auf diesem Weg eine zwar nicht einfache, aber nachvollziehbare Lösung: Das Selbst ist in der Tat kein eingebauter Identitätskörper, der aus jedem einzelnen Wesen genau und unverwechselbar das macht, was es ist. Es ist lediglich das Integral eines in sich selbst kreisenden Lebensvorgangs, der von anderen Lebewesen erkannt werden kann. Die Identität des Selbst ist ebendas, was sich in Prozessen der Selbstbestimmung bildet, in sozialen Interaktionen wirksam ist und sich mit ihnen wieder verliert.

Bei der Rede von der »Selbstbestimmung im Lebenszusammenhang« dürften die wenigsten an die Prozesse der organischen Selbstregulation von Individuen im Austausch mit ihrer immer auch sozial geprägten (und zunehmend technisch veränderten) Umwelt denken. Vorrangig ist, wie der Mensch seine individuelle Selbstbestimmung im Lebenskontext bewältigt, wobei jene Phasen im Vordergrund stehen, in denen die Selbstbestimmung entweder noch nicht oder nicht mehr durch Eigenleistungen erbracht werden kann. So will auch ich es verstanden wissen, glaube aber, dass wir nicht nur theoretisch viel gewinnen, wenn wir die angedeutete biologische Tiefendimension des Begriffs beachten.

Am Lebensanfang eines Individuums ist die Selbstbestimmung noch ganz auf die organische Funktion reduziert; den Stoffwechsel selbst aufrechtzuerhalten etwa oder die eigenen Sinne und Gliedmaßen zu gebrauchen. Die weitaus größere Zahl der Individuen kann in den ersten Lebenstagen zumeist nur auf die schützende Präsenz von Artgenossen setzen. So schrecklich es klingt: Einige überleben nur, weil so viele gleichzeitig schlüpfen.

### Selbstbestimmung am Lebensanfang

Höhere Lebewesen sind in der Regel auf eine befristete Assistenz durch Angehörige der Elterngeneration angewiesen. Beim Menschen ist ein sich über Jahre erstreckender Beistand durch Eltern und Erzieher vonnöten. Bis zur Reifung der Kräfte und Fähigkeiten des Neugeborenen nehmen sie dessen personale Selbstbestimmung stellvertretend wahr.

Solange die Lebensumstände und die gesellschaftlichen Verhältnisse nichts anderes bestimmen, fungieren die Erwachsenen als Vertreter des jungen Menschen, bis er erwachsen ist. Das Tempo des individuellen Wachstums kann schneller oder langsamer sein; überdies gibt es unterschiedliche kulturelle Standards, die ihren Niederschlag auch in gesetzlichen Regelungen der Volljährigkeit finden.

Doch so wichtig allgemeine Bestimmungen in einer Rechtsordnung auch sind: Die Urteilskraft der Eltern, die wissen sollten, was sie den Jüngeren an eigenverantwortlicher Selbstbestimmung überlassen und was sie von ihnen fordern können, ist unverzichtbar. Jedes Individuum nimmt seinen eigenen Weg und verlangt eine auf seine Stärken und Schwächen abgestimmte Steuerung.

Die Eltern handeln ihrer natürlichen Pflicht gemäß, wenn sie sich das Wohl des Kindes zum Maßstab nehmen. Mögen die Kinder auch von ihnen gezeugt, behütet und gefördert werden: Sie sind gleichwohl nicht deren Geschöpf, auch nicht deren Eigentum, sondern Wesen, die sich letztlich unabhängig von ihnen bewegen und ihren eigenen Weg zu gehen haben. Erziehung ist doppelte Anwaltschaft – sowohl im Namen der Gesellschaft, nach deren Konditionen man zusammenlebt, wie auch im genuinen Eigeninteresse der Kinder.

Die organische Eigenständigkeit eines neuen Lebewesens ist im Status der Schwangerschaft noch nicht gegeben. Allerdings ist alles darauf gerichtet, dass sich das Kind zur Eigenständigkeit seines Daseins entwickelt. Es ist in der Schwangerschaft nicht »Eigentum« der werdenden Mutter.

Wir unterstellen, dass sich jedes Lebewesen durchschnittlich in eben der Verfassung annimmt, in der es geboren wird. Ob dies angesichts der Möglichkeit vorgeburtlicher Korrekturen beim Menschen so bleibt, vermag vorerst noch niemand zu sagen. Es ist durchaus möglich, dass die individuelle Geburtenregelung in Verbindung mit den Möglichkeiten der pränatalen Diagnostik zu der Erwartung führt, dass nur noch »Wunschkinder« geboren werden. Das schon vorab als inhuman zu verurteilen, ist ebenso gedankenlos wie die verbreitete Schlussfolgerung, damit würde Behinderten das Lebensrecht bestritten. Wer behindert ist, verdient nicht nur allen Schutz, sondern auch jede Förderung, die einer Gesellschaft möglich ist.

Während der Schwangerschaft hat das Leben der Mutter Vorrang vor den unterstellten Ansprüchen des Embryos. In der Abwägung ergibt sich somit eine Präferenz für die Schwangere. Aber diese muss durch Argumente ausgewiesen werden, in denen das Lebensrecht des Embryos zur Geltung kommt. Damit ist deutlich gemacht, dass auch vor der Geburt Ansprüche der Gesellschaft und somit überindividuelle Lebenszusammenhänge zu beachten sind. Vielleicht wird nirgendwo deutlicher, dass Selbstbestimmung im Lebenszusammenhang zu erfolgen hat.

Es sollte sich von selbst verstehen, dass die Erziehungsberechtigten die Vertretung der kulturell noch nicht aktualisierten personalen Selbstbestimmung des Kindes nur nach bestem Wissen und Gewissen wahrnehmen können. Dabei ist anzunehmen, dass die Eltern den Lebensgewohnheiten folgen, die sie im Gang ihrer eigenen Entwicklung übernommen haben. In der Regel kann es gar nicht anders sein, als dass die Eltern ihre Kinder so erziehen, wie sie es verstehen und allemal großen Einfluss auf die heranwachsenden Kinder ausüben.

*Selbstbestimmung  
im Lebens-  
zusammenhang*

Solange sie dabei in sorgender Anteilnahme und nach bestem Wissen handeln und die Wünsche und Neigungen der Kinder nicht fortgesetzt missachten, steht die Erziehung im Dienst der Selbstbestimmung ihrer Kinder, auch wenn diese im Rückblick den Eindruck haben, sie seien eher das Opfer als das in Freiheit geförderte Produkt einer auf Einsicht und Liebe beruhenden Erziehung.

Wenn Eltern klug sind und die eines Tages von den Kindern in eigener Verantwortung wahrgenommene Selbstbestimmung fördern wollen, beziehen sie die Kinder früh in die sie betreffenden Entscheidungen ein. Das gilt vornehmlich für Maßnahmen mit langfristigen Folgen: medizinische Eingriffe, den Kita- und den Schulbesuch, gelegentlich auch schon bei einem Umzug oder bei Entscheidungen, denen die Kinder bei der Trennung der Eltern unterworfen sind. So empfiehlt es sich, den Nachwuchs schon früh an den eigenverantwortlichen Umgang mit Geld zu gewöhnen, ihren Geschmack beim Essen, bei den Spielsachen, der Kleidung, bei der Auswahl der Freunde, des Musikinstruments, der Sportarten oder der Urlaubsziele zu berücksichtigen.

Wie schwierig eine stellvertretende Entscheidung dennoch selbst bei Zustimmung des Kindes sein kann, führen uns die Probleme im Umgang mit der postnatalen Geschlechtsbestimmung vor Augen. In nahezu allen Fällen, in denen die Eltern den physiologisch nicht eindeutig auf ein Geschlecht festgelegten Kindern durch operativen Eingriff eine entschiedene Zuordnung ermöglichen wollen, gibt es – selbst bei der Einwilligung des schon zur Mitsprache fähigen Kindes – eine erhebliche existenzielle Verunsicherung, sobald die Geschlechtsreife eingetreten ist. Dann sind die Betroffenen in hohem Maße mit eben der Entscheidung nicht zufrieden, die im Kindesalter an ihnen umgesetzt worden ist.

Will man auch hier die Selbstbestimmung als entscheidendes Kriterium gelten lassen, kann es nur die Konsequenz geben, auf eine frühzeitige Entscheidung zu verzichten und mit der operativen Korrektur so lange zu warten, bis den Betroffenen eine ganz und gar eigene Entscheidung möglich ist.

Bei der männlichen Beschneidung, nach jüdischem und muslimischem Ritus üblich, wird ein irreversibles anatomisches Kennzeichen gesetzt, das die lebenslange Zugehörigkeit zur Religionsgemeinschaft physisch sichtbar macht. Darin könnte man eine Einschränkung der Selbstbestimmung des eines Tages erwachsenen Menschen sehen, der nicht mehr die Freiheit hat, sein Leben unbeschnitten und unabhängig von der Religion zu führen.

## *Unvermeidliche Festlegung*

Doch wer so urteilt, müsste alle vor der Volljährigkeit ansetzenden Entwicklungs- und Erziehungsmaßnahmen unterbinden. Denn so gut wie alles, was der Mensch in seiner Kindheit und Jugend aufnimmt, legt ihn fest. Er lernt die Sprache, die in seiner Umgebung gesprochen wird, nimmt die Welt in der hier herrschenden perspektivischen Beschränkung wahr, hat sich an die landesüblichen Sitten zu halten und bildet damit die Vorlieben und Abneigungen aus, mit denen er sein Leben lang zu tun hat – ganz gleich, ob er sie schätzt oder abzuschütteln sucht.

Natürlich ist keiner, dem an seiner Selbstbestimmung liegt, durch seine Erziehung mechanisch festgelegt. Er kann andere Sprachen lernen, noch im Alter kann er die Lebensgewohnheiten anderer Völker übernehmen und es als Befreiung empfinden, in andere Kulturen einzutauchen. Ohne die frühe Einbindung in einen bestimmten Lebenskontext wäre das alles gar nicht möglich. Gäbe es die anerzogenen Verhaltensweisen nicht, könnte sich kein Mensch jemals entwickeln oder ändern wollen.

Folglich ist es der eigene Umgang mit der traditionellen Mitgift, der als die differenzierende Leistung personaler Selbstbestimmung angesehen werden muss. Sie geht immer von bestimmten Anlässen aus und hat mit konkreten Dispositionen zu rechnen, um mit

ihnen durch eigene Kraft und nach persönlicher Einsicht umzugehen. Selbst wenn es möglich wäre, das Individuum bis zur Volljährigkeit von allen Einflüssen frei zu halten, wäre das aus der Sicht der Selbstbestimmung der blanke Unverstand. Der Mensch wird weder als *tabula rasa* geboren noch kann vermieden werden, dass sich seine Eigenart mit jedem bewussten und unbewussten Erleben näher bestimmt. Selbstbestimmung ist dann das, was jeder mit und aus dieser angeborenen, anezogenen und zugeflogenen Erbschaft macht.

Selbstbestimmung geht von einem bereits personal konturierten Wesen aus, das so, wie es ist, und so, wie es sich darin versteht, seinen eigenen Weg zu finden hat. Es ist dies ein Weg, der weit von dem abführen kann, was ihm durch andere vorgegeben worden ist.

Selbstbestimmung geht notwendig von inneren und äußeren Konditionen aus. Ohne sie könnten sich keine eigenen Optionen entwickeln. Ihr Zentrum wäre ein leeres Ich, das sich auf eine für es leere Gegenwart zu beziehen hätte und nicht wüsste, was ihr die Zukunft überhaupt bedeuten könnte. Selbstbestimmung braucht Motive, zu denen nicht zuletzt der Widerstand gegen das gehören kann, was man früher für selbstverständlich hielt.

Wollte man also die Beschneidung verbieten, weil sie jemanden mit einem Merkmal versieht, das sich nicht mehr tilgen lässt, müsste man die religiöse Praxis von ihrer Einbettung in das Leben der Gemeinschaft abtrennen. Das aber heißt: Man müsste schon die Religion und nicht erst die Beschneidung verbieten.

Über den Tatbestand der Körperverletzung ist nach aktuellen sozialen und medizinischen Kriterien zu entscheiden. Hier geht es, nach den ärztlichen Üblichkeiten, um den *informed consent* aller von der Entscheidung betroffenen Familienmitglieder, um optimale Behandlung, um Schmerzvermeidung und umfassende Nachversorgung, nicht aber um eine mögliche Verletzung des Grundrechts auf Selbstbestimmung. Die Lage könnte sich nur durch neue medizinische Erkenntnisse ändern. Wenn sich, wie das bei der weiblichen Beschneidung der Fall ist, eine dauerhafte Funktionseinschränkung der Organe herausstellen sollte, wäre eine andere Lage gegeben.

Mit der »Selbstbestimmung am Lebensende« stellen sich alle Probleme der Selbstbestimmung neu, vor allem wenn wir den Suizid hinzunehmen, mit dem der Mensch seinem Leben jederzeit aus eigenem Entschluss ein Ende machen kann.

Gegen den Suizid mitten im Leben kann man mit guten moralischen Gründen argumentieren. Aber am unwiderruflich bevorstehenden Lebensende, wenn die Krankheit unheilbar und der Tod nahe ist, wenn die Schmerzen nur auf Kosten der Präsenz des Bewusstseins gedämpft werden können, gibt es, so meine ich, keinen vernünftigen Grund, jemandem die Erfüllung des Wunsches zu versagen, sterben zu dürfen. Selbstbestimmung am Lebensende ist dann gewährt, wenn wir jemanden, der dem Sterben nahe ist, auf seinen Wunsch hin sterben lassen. Jeder, der sich diesem Wunsch widersetzt, wendet die Gewalt des Stärkeren an, der die Schwäche des Mitmenschen nicht achtet.

Also wähle ich die Formel, die sich der Nationale Ethikrat 2006 zu Eigen gemacht hat: Selbstbestimmung am Lebensende ist auch dann erfüllt, wenn wir einen Menschen, der dies aktuell ausdrücklich will, sterben lassen.

Bei der Selbstbestimmung am Lebensende muss, anders als am Lebensanfang, der bewusste, personal ausdrücklich geäußerte Wille Vorrang haben. Es ist eine Verletzung der personalen Würde des Menschen, wenn wir einen Menschen, der bei vollem Bewusstsein erklärt hat, er möchte nicht in einen Zustand vegetativer Versorgung ohne selbstbewusste Beziehung zu seiner Umgebung gehalten werden, zu diesem Dasein nötigen.

*Selbstbestimmtes  
Sterben*

Demgegenüber gibt es auch die Seite der Angehörigen, die nicht in die Zwangslage gebracht werden sollten, ihrem Nächsten bei seinem Wunsch, ungehindert sterben zu können, behilflich sein zu müssen. Und will man das vermeiden, kann nur ein Arzt der Adressat des Wunsches, sterben zu dürfen, sein. Nur wenn anerkannte Ärzte den Sterbewunsch eines Todkranken erfüllen dürfen, hat man eine Chance, dem Geschäft mit der Sterbehilfe Einhalt zu gebieten.

Dass die Option für die letale Zuständigkeit erfahrener Mediziner nicht als Zumutung für die Ärzteschaft begriffen werden muss, zeigt der letzte Akt einer möglichen Selbstbestimmung am Lebensende: Die im Voraus zu treffende Entscheidung, den eigenen Körper nach dem Tod zu Transplantationszwecken freizugeben.

Das setzt eine beachtliche Distanz gegenüber dem eigenen Tod voraus. Das Selbst oder die Seele wird wieder so angesehen, als sei sie vom Körper abgetrennt, und man fragt nicht genauer, wie pietätvoll mit dem Organreservoir überhaupt noch umgegangen werden kann. Auch das tangiert die Selbstbestimmung, die nicht gleichgültig gegenüber dem eigenen Lebensrest sein kann. Aber es gibt ein größeres Problem, das in dieser letzten Entscheidung die Selbstbestimmung im Lebenskontext berührt: Für Transplantationen brauchbar sind die Organe in der Regel nur, wenn der Spender noch nicht organisch erkaltet ist. Er ist »hirntot«, was heißt, dass die Steuerungsimpulse des Gehirns weitgehend erloschen sind. Damit ist (eine korrekte Diagnose vorausgesetzt) ein bewusstes Leben nicht mehr möglich. Gleichwohl kann der Organismus noch eine Weile lang am Leben gehalten werden.

Das muss man wissen, wenn man sich in freier Entscheidung als Spender zur Verfügung stellt. Gesetzt, man tut es – und ich meine, man sollte es im Interesse des Lebens anderer tun – muss jedem vor Augen stehen, wie sehr er sich mit seiner Selbstbestimmung für die Verfügung durch die Transplantationsmedizin in einen Lebenszusammenhang anderer Art stellt, den es auch zu beachten gilt.

Es gibt offenbar genügend Mediziner, die einem Menschen, bei dem noch nicht alle organischen Funktionen erloschen sind, den letzten Rest des physischen Lebens nehmen, um wenigstens eines seiner lebenswichtigen Organe für den humanen Lebenszusammenhang zu retten. Daraus schließe ich, dass es nicht gegen das Berufsethos der Ärzte verstößt, wenn diejenigen unter ihnen, die es mit ihrem Gewissen vereinbaren können, einen Menschen selbstbestimmt sterben zu lassen, dies tun dürfen, ohne ausgegrenzt zu werden.

Am Beispiel der Transplantationsmedizin erkennt man, wie groß das Vertrauen sein muss, um sich mit seiner letzten Verfügung über sich selbst als Spender in die Hände der Medizin zu begeben. Dieses Vertrauen ist schnell verspielt, wenn nicht in schonender, nachvollziehbarer und gerechter Weise mit dem umgegangen wird, der bereit ist, das Hirntodkriterium für sich selbst zu akzeptieren, um das Leben anderer zu retten.

Am Beispiel eines solchen Opfers zeigt sich, dass Selbstbestimmung in einem Lebenszusammenhang erfolgt, der über das Dasein des Einzelnen weit hinausgeht – und dies nicht nur am Anfang und am Ende des Lebens: Auch mitten im Leben hat die Selbstbestimmung des Individuums in dem Bewusstsein zu erfolgen, damit nicht nur für sich selbst und seine Nächsten zu sorgen, sondern auch ein Beispiel dafür zu geben, wie unter Umständen, die sich niemand hat wünschen können, gleichwohl menschlich zu leben ist.



**Volker Gerhardt**

ist Professor für Praktische Philosophie an der Humboldt-Universität zu Berlin. Soeben ist bei C.H. Beck erschienen: *Der Sinn des Sinns. Versuch über das Göttliche.*

[volker.gerhardt@philosophie.hu-berlin.de](mailto:volker.gerhardt@philosophie.hu-berlin.de)